



# **Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten**

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere  
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen  
Verhältnisse]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1848**

2139. Kurfürst Johann bestätigt dem Georg von Absberg die ihm  
verschriebene Anwartschaft an den Erbkammeramte, im Jahre 1486.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56633)

mächtig seynd, gleich andern der Unfern. Für solchen Eigenthum sollen sie für sich und ihre nachkommenden Unfern Vorfahrenden eine ewige Jahrzeit in allen ihren häusern und Comptoreyen in Unfern Landen belegen, bestellen und bestätigen alle Jahr ewiglich ohne abgang allezeit uf S. Elisabet tag uf den Abend mit vigilien und des andern tages hernach mit singen Seelmessen begehen, und dem Allmächtigen Gotte getreulich vor die herrschafft zu Stettin und Pommern bitten. Wir voreignen ihnen das oder alles, was wir ihnen von Gnaden und Rechts wegen fortan voreignen mügen, doch Uns und Unser herrschafft an Unfern Lehnen und Gerechtigkeiten und sonstn jedermänniglich ohne Schaden. Hieran und über seynd gewesen die Edlen, gestrengen, Würdigen und Erbarn Unsere Räte und liebe getreuen herr Ludwig, Graff von Euerstein und herr zu Neugarten, heinrich Borcke Ritter, Werner von der Schulenburg, hans Kerckewitz, hartwig Molztan, Burchardus Rohr, Doctor Deggener Bugenhagen, Peter Klefth, Gürge Klefth, Darnigk Rammel, Ewald von der Ost, Johannes Schwangk, Heinrich Sterker und viel mehr glaubwürdige. Zu mehrer Zeugnus ist Unser Insiigel hiean gehanget. Datum Uker munde, am tage purificationis Marie, nach Christi Unfers Herren Geburt Eintausend vierhundert und im sieben und achtzigsten Jahre.

Aus der Dickmannschen Urkunden-Sammlung der Breslauer Universitätsbibliothek, fol. 313.

2138. Georg von Bülow begiebt sich mit dem Hause Gartow in den Schuß des Kurfürsten Johann, am 24. April 1486.

Ich Jorg von Bulow, czur Garttow gelessen, Bekenn — Das ich mich mit-sambt meinem Slos Garttow vnd aller seiner zugehorung ja des durchluchtien hochgebornen fursten vnd heren, heren Johannsen, Marggrauen zu Brandenburg — als zu meinem lantszurfsten, dem ich globt vnd zugesagt hab, gehorsam, getrew vnd gewertig zu sein, sunderlich schutz vnd schirm gefeczt vnd gegeben hab —. — Lenntzen, am montag nach dem Suntag Cantate, Nach gots geburt viertzenhundert vnd jm sechs vnd achtzigsten Jarenn.

Nach dem Original im R. Geh. Kab.-Archive R. 442.

2139. Kurfürst Johann bestätigt dem Georg von Absberg die ihm verschriebene Anwartschaft an dem Erbammerante, im Jahre 1486.

Wir johanns, von gotts gnaden Marggrau zu Brandemburg, kurfurst etc. Bekennen etc. Als loblicher gedechtnus der Hochgeborne Furst here Albrecht, Marg-



graue zu Brandenburg, Churfurft etc. vnser lieber her vnd vater seliger, vnsern lieben getrewen jorgen von abspurg Ritters vnd seinen mennlichen lehns erben das Erb Cameramt des heiligen Romischen Reichs, so von dem Churfurftenthumb der Marek zu Brandenburg zu lehn rurt vnd dieselben zeit auch itzund der Edell vnser lieber getrewer philipps her zu weinsperg der Elder von seiner lieben als Marggrauen zu Brandenburg Ertz Camerer vnd Churfursten zu lehn getragen vnd hinfur von vnns deszgleichen von vnns empfaen soll, vtz sundern gnaden vnd vmb seiner willigen dienst wegen zu einem angefell vnd rechten manlehn, inhalt der briue darvber vtzgangen, gnediglich gelihnt hat, das wir von deszwegen, das solch angefell bey leben vnser lieben hern vnd vaters nicht verfalln, dasselbe angefell bestettigt vnd verlihn haben, Bestettigten vnd verleihen fur vnns vnd vnser erben vnd Nachkomenn Marggrauen zu Brandenburg dem obgnanten jorgen von abspurg Ritter vnd seinen lehns erben solch obgemelt angefell zu rechtem Manlehn mit vnd in craft dits briues, Also ob geschee, das noch dem willen gotts die hernn von weinsperg so itzund in lehn sein, alle mit tode abgingen vnd keinen Elichen lehns erben ired namen stammes Schilds vnd helms hinder sich verliesen, das alzdann der obgnante jorge von abspurg Ritter, ob er in leben were, oder ob er nicht in leben were, sein menlich lehns erben, das obgemelt Erb Cameramt des heiligen Romischen Reichs mit allen seinen eren, nutzungen vnd zugehorungen, wie der obgnant von weinsperg in vergangn zeiten von vnsern lieben hern vnd vater marggraue Albrechtenn kurfursten etc. seligen zu lehn gehabt vnd von vnns empfaen soll, alzdann von vnns, oder so wir nicht in leben weren, von vnsern erben vnd nachkomenden marggrauen zu Brandenburg, Ertz-Camerern vnd Churfursten, zu Manlehn haben vnd sich des mit titel vnd allen Eren, nutzungen vnd zugehorungen obgemelt gebrauchen, auch dar von gewartenn, dienen vnd thun sollen, als sich von solchem ambt geburt vnd herkomen, Solchs auch, so oft das zu schulden komet, von vnns vnd vnsern erben obgemelt nemen vnd empfaen wie der vermelden ampts vnd lehns recht vnd gewonheit ist, dar vtz auch dergnad jorg von abspurg solch Angefell von vnns empfangenn, lehns pflicht darzu getan vnd vnns des Reuerles briue mit seinem hangenden Sigel versigelt vberantwort. Zu urkunth etc. vnd Geben zu Coln an der Sprew, Am Sunntag . . . . . Anno etc. LXXXVI.

Nach dem Kurmärk. Lehn-Copialbuche Nr. III, fol. 277.

2140. Kaiserlicher Lehnbrief für den Kurfürsten Johann und dessen Brüder Friedrich und Siegmund, vom 2. Mai 1487.

Wir Fridrich, vonn gots gnaden Romischer keyser, zu allen zeyten merer des Reichs; zu hungern, Dalmacien, Croacien etc. konig, hertzog zu Osterreich, zu Steyr, zu